

## **SATZUNG**

des Bio-Kompostverbandes Alzey  
im Landkreis Alzey-Worms  
vom 20.10.1995  
in der Fassung vom 14.11.2002

### **§ 1**

#### Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Bio-Kompostverband Alzey“. Er hat seinen Sitz in Alzey und ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991. Der Verband verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

### **§ 2**

#### Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Bodens im landwirtschaftlichen Kulturzustand zu fördern; dies geschieht durch Zurverfügungstellung von Biokompost aus Abfällen, den der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises herstellt.

Der Verband überwacht die qualitätsbestimmenden Werte des Biokompostes. Diese orientieren sich an den vorgeschriebenen Parametern zur Erlangung des RAL-Gütezeichens für Kompost.

Das Verbandsgebiet erstreckt sich über die Landkreise Alzey-Worms, Mainz-Bingen, die Stadt Mainz und die Stadt Worms. Es ergibt sich aus der Lage der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke.

### **§ 3**

#### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind  
der Landkreis Alzey-Worms als Erzeuger von Kompost,  
die Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband aufgestellt und fortgeschrieben.

### **§ 4**

#### Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben nimmt der Verband den vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises hergestellten Bio-Kompost ab und stellt ihn den Mitgliedern und sonstigen Personen nach Maßgabe einer Abnahmeordnung zur Verfügung.
- (2) Die Kosten des Transportes bis zu dem jeweiligen Grundstück, notwendiger Bodenuntersuchungen sowie der Düngeberatung trägt der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises.

### **§ 5**

#### Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind der Verbandsausschuss und der Vorstand.

## § 6

### Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
  2. Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans und der Aufgaben des Verbandes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
  4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
  5. Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
  6. Entlastung des Vorstandes
  7. Festsetzung von Entschädigungen für Vorstand- und Ausschussmitglieder
  8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsmitgliedern und Verband
  9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten
  10. Mitspracherecht über die Qualität und die Qualitätssicherung des Biokompostes.

## § 7

### Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine(n) Stellvertreter(in). Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Sechs ordentliche Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter(innen) werden von den dinglichen Mitgliedern gewählt. Der Kreistag wählt sieben Mitglieder und ihre Stellvertreter(innen). Wählbar ist jede geschäftsfähige Person. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten dinglichen Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 31 der Satzung mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl ein. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und die Landwirtschaftskammer einzuladen.
- (4) Jedes dingliche Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht verlangen.
- (5) Das Stimmenverhältnis der dinglichen Mitglieder ergibt sich aus der Beitragsfläche. Jede angefangene 5 ha ergeben eine Stimme. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen der dinglichen Mitglieder.
- (6) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer der Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist.

## § 8

### Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen. Ein Stimmrecht steht ihm nicht zu.

## § 9

Beschließen im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

## § 10

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1999.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## § 11

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher.
- (2) Der Landkreis ist mit 4 Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (3) Für jedes Mitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.

## § 12

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Landkreises werden auf Vorschlag des Kreistages gewählt.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13  
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 1999.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 14  
Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen sind.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Ausschussmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einer vertretungsbefugten Person gegenüber abgegeben wird.
- (4) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

§ 15  
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen sind. Er entscheidet insbesondere über

- ⇒ die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- ⇒ die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- ⇒ Aufstellung der Jahresrechnung,
- ⇒ Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- ⇒ über eine Abnahmeordnung für Kompost und
- ⇒ über Verträge mit einem Wert von mehr als 2.500 Euro.

§ 16  
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und die Landwirtschaftskammer einzuladen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit und unterrichtet den Vorsteher.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 17  
Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweitenmal wegen derselben Angelegenheit rechtzeitig geladen und dabei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Vorstandsmitgliedern einstimmig gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 18  
Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführung wird vom Leiter des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Alzey-Worms vorgenommen.

§ 19  
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld, gegebenenfalls Verdienstausschlag und Ersatz der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz.

§ 20  
Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres bzw. den Nachtrag innerhalb des Haushaltsjahres festsetzen kann.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

## § 21

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand tätigt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragshaushaltsplan auf und legt ihn dem Verbandsausschuss zur Festsetzung vor.

## § 22

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Rechnungsprüfungsausschuss, der aus drei von dem Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
  1. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
  2. Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,
  3. Prüfung der Vorräte und der Vermögensgegenstände,
  4. Prüfung der Vergabe von Leistungen und Lieferungen.
- (3) Der Vorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses dem Verbandsausschuss vor.

## § 23

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

## § 24

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 25

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeträge) und in Sachleistungen (Sachbeträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeträgen ist zulässig.
- (4) Der Landkreis entrichtet seinen Beitrag als Sach- und Personalleistung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 26  
Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragspflicht auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
- (3) Der Landkreis stellt unter Berücksichtigung der Beiträge nach § 25 Abs. 2 die zum Ausgleich des Haushaltes erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 27  
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 28  
Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Die Beiträge sind jährlich zum 01.01. im voraus zu entrichten.
- (2) Die Erhebung der Beiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 29  
Abnahmeordnung

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Kompost für mindestens 70 % seiner angemeldeten Fläche abzunehmen. Nichtmitglieder können Kompost erwerben, sofern Übermengen vorhanden sind.
- (2) Der Abgabepreis für Nichtmitglieder wird jährlich vom Verbandsausschuss festgelegt.

§ 30  
Rechtsmittel

- (1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet, ob dem Widerspruch abgeholfen wird.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach der Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 31  
Bekanntmachungen

- (1) Für die Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Vorschriften der Hauptsatzung des Landkreises über seine öffentlichen Bekanntmachungen entsprechend.
- (2) Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 32  
Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter der Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen.

§ 33  
Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 2.500,- Euro liegen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 allgemein zulassen.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.



§ 34  
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 35  
Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Ergänzungen und Änderungen treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern. Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern .

Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzung und die Änderung bekannt.

§ 36  
Mitgliedschaft

Der Verband ist Mitglied im Bezirksverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinhessen/Pfalz.

§ 37  
Verbandsschau

Eine Verbandsschau gem. § 44 WVG findet nicht statt, da der Verband über keine Anlagen verfügt.

§ 38  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.